



- 11.) Behandlung eines Ansuchens um Gewährung von Mietzinsbeihilfe;
- 12.) Genehmigung der Niederschrift über die 9. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 2. Februar 2005;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese. Er bringt den Mandataren zur Kenntnis, daß die Tagesordnung zu erweitern ist, was in der Folge einstimmig genehmigt und wie folgt vorgenommen wird:

- 13.) Sanierung des Trauungsraumes;
- 14.) Aufhebung des Beschlusses aus der 9. Sitzung des Gemeinderates vom 30.12.2004, womit eine Darlehensaufnahme erfolgte.

Zu 1.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 30. Dezember 2004, zu genehmigen.

Zu 2.)

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt ist Herr DI Wilfried Philipp, sowie Herr Ing. Kuperion vom Ing.-Büro Philipp anwesend, welche über die in der Bahnhofstraße durchzuführenden Wasserleitungs- und Kanalbaumaßnahmen informieren.

Ing. Kuperion hat das gegenständliche Projekt ausgearbeitet, welches den Umfang der Kanalauswechslung bzw. Neuverlegung zum Inhalt hat. Der Kanal würde im Durchschnitt auf 2,20 m Tiefe gelegt, da die derzeitige Tiefe mit ca. 1,10 m den derzeitigen technischen Erfordernissen widerspricht. Sämtliche Hausanschlüsse würden erneuert und der neue Kanal in den bestehenden Hauptsammler, welcher in ca. 1,30 m Tiefe situiert ist, eingebunden. Hiezu wäre die Errichtung einer Pumpstation erforderlich. Zeitgleich würde auch die Trinkwasserleitung erneuert. Der bestehende Hauptsammler sollte ebenfalls auf einer Länge von ca. 160 lfm (bis Höhe Volksschule) erneuert werden um eine entsprechende Tiefe zur Einbindung ohne Pumpstation im Bereich Bahnhofstraße zu erlangen. Die veranschlagten Kosten für den Bereich der Bahnhofstraße belaufen sich auf ca. 210.000,-- EURO für den Kanal und für die Wasserleitung auf ca. 65.000,-- bis 70.000,-- EURO. Die Oberflächengestaltung, sowie die Beleuchtung ist in diesen Kosten nicht enthalten. Mitverlegt würde ein Kabel für das Kabelfernsehen, abschnittsweise ein Kabel der TIWAG und ein Kabel der TELEKOM. Diese Kosten würden aber die jeweiligen Betreiber selber tragen. DI Philipp gibt zu bedenken, daß nicht nur die derzeitige Tiefe, sondern auch die derzeitige Dimension des Kanals ein Problem darstellt. Die Wasserleitung sollte zumindest in einer Tiefe von ca. 1,50 m situiert sein und unterhalb sollte sich die Abwasserentsorgung befinden.

Es wird vorgeschlagen, die Errichtung der erforderlichen Wasser- und Abwasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen von Höhe Volksschule bis zur Einbindung der Bahnhofstraße vorzuziehen, um doppelte Aufwendungen zu vermeiden. Es wird einhellig die Meinung vertreten, die erforderlichen Arbeiten für den gesamten Abschnitt von der Volksschule einschließlich der Bahnhofstraße in einem Paket auszuschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der Folge zeitlich versetzt erfolgen, wobei die Baumaßnahmen von der Volksschule vorgezogen werden und im

Frühjahr 2006 begonnen werden. Seitens des Ing.-Büros Philipp wird ein entsprechendes Angebot hinsichtlich eines Gesamtprojektes Volksschule bis Bahnhof erstellt und dem Gemeinderat zur entgeltigen Beschlußfassung vorgelegt.

#### Zu 3.)

Die verschiedenen Gremien der Marktgemeinde Zell am Ziller haben bereits in der Vergangenheit mittels entsprechender Beschlüsse Zustimmung zur teilweisen Finanzierung des Vorhabens „Neugestaltung Brauerei-Kreuzung“ signalisiert. Nunmehr liegt seitens der Firma Strabag AG eine Teilrechnung vor, welche den Anteil der Marktgemeinde hinsichtlich der im Dezember 2004 durchgeführten Baumaßnahmen umfaßt. Die gegenständliche Faktura wurde durch das Baubezirksamt Innsbruck, Ing. Hollaus, einer rechnerischen und sachlichen Überprüfung unterzogen und entsprechend korrigiert. Dabei wurde ein Betrag über € 14.940,00 zur Zahlung freigegeben. Die Gemeindekasse wird beauftragt, eine diesbezügliche Zahlung zu tätigen. Der gegenständliche Beschluß wurde einstimmig gefaßt. Darüber hinaus schlägt GR Strasser vor, im Frühjahr eine Begehung hinsichtlich einer Abänderung der bereits verlegten Randsteine (Absenkung) vorzunehmen.

#### Zu 4.)

Seitens der Tiwag wurde ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vorgelegt, welcher die Verlegung von Versorgungseinrichtungen im Gst. 532/1 (Talstraße südlich des Anwesens „Pfisterhof“) und im Gst. 536 (durch das Anwesen „Pfisterhof“ führender Fuß- und Radweg) regelt. Grundsätzlich wurde dieser Maßnahme bereits anlässlich einer früheren Gemeinderatssitzung zugestimmt.

Das gegenständliche Vertragswerk wird nach entsprechender Beratung einstimmig genehmigt. Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Gegenzeichnung desselben vorzunehmen. Eine solche hat urkundenfähig zu erfolgen, weshalb die Unterschriftsleistung im Notariat Zell vorzunehmen ist. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Tiwag zu tragen.

#### Zu 5.)

Es wird einstimmig beschlossen, eine Nachschaffung von 15 Stk. Straßenlampen zu tätigen. Dabei werden Aufträge entsprechend der vorliegenden und im Voranschlag des Haushaltsplanes 2005 berücksichtigten Offerte an die Firma Schlosserei Amor, Mayrhofen, die Firma Glaserei Gstrein, Zell am Ziller, sowie die Firma Elektro Singer, Zellberg, vergeben. Seitens der Firma Amor werden die Laternen und Standrohre geliefert, die Firma Gstrein nimmt eine Verglasung der Kandelaber vor und die Firma Singer montiert Elektroinsätze und Sicherungskästen.

#### Zu 6.)

Anlässlich der am 09.09.1971 stattgefundenen Gemeinderatssitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 5.) im Zuge eines von Franz Fankhauser eingeleiteten Bauverfahrens beschlossen, der Verlegung der Spitalgasse im Bereich des Gst. 224/3 zuzustimmen, um dem Bauwerber die Realisierung seines Projektes zu ermöglichen. Auflagen dabei waren, daß der Gemeindegeweg auf Kosten des Antragstellers zu verlegen ist und daß ebenso eine grundbücherliche Durchführung auf dessen Kosten zu erfolgen hat. Beides ist damals offensichtlich unterblieben, was im Zuge von Erhebungen bei einem kürzlich eingeleiteten Übergabeverfahren zutage trat, im Rahmen dessen eine

neuerliche Verlegung des Öffentlichen Straßen- und Wegegutes „Spitalgasse“ (Gst. 486/1, KG. Zell am Ziller) erforderlich wird.

Nach entsprechender Beratung stimmt der Gemeinderat einer Verlegung des beschriebenen Gemeindeweges auf Basis der Vermessungsurkunde des Büros AVT vom 14. Jänner 2005, GZ. 38568/04, unter Vorschreibung nachstehend angeführter Auflagen zu.

\* Die grundbücherliche Durchführung der Grenzänderung ist von Franz Fankhauser auf dessen Kosten zu veranlassen und hat bis spätestens 31.12.2005 zu erfolgen.

\* Die Wegverlegung hat in der Natur dermaßen zu erfolgen, daß das Wegstück im Bereich seiner Umlegung hinsichtlich Unterbau und Oberflächengestaltung gleich ausgebildet ist, wie im westlichen, von der Verlegung nicht betroffenen Teil. Sämtliche im Zusammenhang mit der Wegänderung anfallenden Baukosten sind von Franz Fankhauser zu tragen. Die Wegverlegung hat unter Aufsicht der Gemeindearbeiter zu erfolgen, diese sind rechtzeitig von in Auftrag gegebenen Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Allenfalls im Zuge der Wegverlegung erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen sind von Franz Fankhauser zu veranlassen.

\* Das Gst. 486/1, EZ. 78, KG. Zell am Ziller (Öffentliches Straßen- und Wegegut) darf durch die beschriebene Änderung keinerlei Schmälerung erfahren.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für diesen Beschluß nach Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, daß es für diesen Vorgang keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, einzuholen.

#### Zu 7.)

Die im Rahmen der am Donnerstag, den 30. Dezember 2004, stattgefundenen 9. Sitzung des Gemeinderates eingesetzten Tarife bezüglich der Tarifpost „Abfallentsorgungsgebühren“ werden hinsichtlich der Unterabschnitte „Kühlschränke“ und „Elektronikschrott“ ab 01.03.2005 wie nachstehend angeführt abgeändert:

Kühlschränke pro Stück:	€ 28,00
Elektronikschrott pro Kilogramm:	€ 0,90
(jeweils inkl. Umsatzsteuer – 10 %)	

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

#### Zu 8a.)

Bürgermeister Amor informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Gemeindevorstandssitzung vom 02.02.2005, anlässlich welcher RA Dr. Anderl in der Grundangelegenheit „Pendl, Farber“ ein neuerliches Anbot erstellt hat.

Grundsätzlich wurde hinsichtlich des Erwerbes der Gste. 439/4 und 545/1, KG. Zell am Ziller, im Notariat Zell am Ziller ein Vertrag errichtet, welcher seitens des Gemeinderates im Rahmen seiner am 23.06.2004 stattgefundenen 4. Sitzung genehmigt worden ist. Auf Grund dieses Beschlusses erfolgte die Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die seitens des Verkäufers erforderliche Unterschriftsleistung wurde allerdings nicht vorgenommen, sodaß das eingeleitete Verfahren nicht abgeschlossen und das Rechtsgeschäft nicht realisiert werden konnte. Nunmehr scheint es, daß die Bereitschaft besteht, die Grundübereignung doch zu vollziehen, weshalb seitens des Gemeinderates festgestellt wird, daß der Beschluß aus der 4. Sitzung nach wie vor Gültigkeit hat.

Darüber hinaus wird der Erwerb von weiteren 8.722 m<sup>2</sup> (abzüglich Flächen für die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG) angeboten, deren Übernahme jedoch erst im Jahre 2006 erfolgen soll. Auch hiebei stellt der Gemeinderat fest, daß grundsätzliches Interesse an einer Übernahme des angebotenen Areals gemäß Schreiben von RA Dr. Anderl vom 04.02.2005 besteht.

Nach entsprechender Diskussion beschließt der Gemeinderat mit einer Gegenstimme (Wilhelm Breuß) die angebotenen Grundstücke anzukaufen und den Gemeindevorstand zu beauftragen, mit dem rechtsfreundlichen Vertreter des Verkäufers die Modalitäten des zu erstellenden Kaufvertrages auszuarbeiten und rechtskräftig zu unterfertigen.

#### Zu 8b.)

Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig beschlossen, zur teilweisen Finanzierung und Realisierung von im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2005 verankerten außerordentlichen Vorhaben „Besitzstandserweiterung“ ein Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Diesbezüglich wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung fünf Bankinstitute (Raika Zell, Sparkasse Schwaz, Volksbank Innsbruck-Schwaz, Bank für Tirol und Vorarlberg, Hypo Tirol) eingeladen, entsprechende Angebote zu erstellen. Insgesamt liegen nunmehr vier Angebote vor, welche gemäß der getätigten Ausschreibung erstellt wurden und somit vergleichbar sind. Volksbank und BTV haben nicht das seitens der Marktgemeinde übermittelte Formblatt verwendet. Seitens der Sparkasse ist kein Offert eingelangt.

Nach entsprechender Beratung und Diskussion der vorliegenden Angebote beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei der Hypo Tirol Bank AG als Bestbieter ein Darlehen aufzunehmen. Die Darlehenskonditionen lauten gemäß dem Angebot vom 04.02.2005 wie nachstehend angeführt:

Laufzeit: 15 Jahre

Zuzählung über ausdrücklichen Abruf der Marktgemeinde Zell am Ziller, wobei Teilzuzählungen je nach Bedarf möglich sind

Verzinsung: dekursiv, Tageberechnung kalendermäßig/365, Kapitalisierung halbjährlich, Zinsindikator 6 Monats-EURIBOR, keine einmaligen Spesen

Rückzahlung: Kapitalraten (separate Zinszahlung) halbjährlich per 30.06. und 31.12., Rückzahlungsbeginn Juni 2006, vorzeitige Tilgung in Form von Rück-/Teilrückzahlungen jederzeit ohne jegliche Spesen möglich

Zinssatz/Aufschlag + 0,085 %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Offertstellung: % p.a.: 2,266 %

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat, ein Darlehen in einer auf € 980.000,00 festgelegten Summe aufzunehmen. Als Begründung wird angeführt, daß zwischenzeitlich ein weiteres bevorstehendes Rechtsgeschäft – welches bereits im Voranschlag der Marktgemeinde Zell für das Jahr 2005 berücksichtigt wurde – umgesetzt werden soll.

Nach Ablauf der gesetzmäßig vorgeschriebenen Kundmachungsfrist ist für diesen Beschluß eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung einzuholen.

#### Zu 9a.)

Hinsichtlich diverser Bestimmungen der rechtskräftigen Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller ist eine Novellierung vorzunehmen.

Die Änderungen wurden seitens des Bauausschusses im Rahmen verschiedener Sitzungen erarbeitet und in der Folge zwecks Vorprüfung der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich liegt eine diesbezügliche Stellungnahme vor, wonach die beabsichtigten Abänderungen nach Berücksichtigung verschiedener Vorgaben gesetzeskonform sind und darum in der neu in Kraft zu setzenden Verordnung integriert werden können.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte „Wassergebührenordnung 2005 der Marktgemeinde Zell am Ziller“ beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt. Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluß aus seiner 10. Sitzung vom 4. Februar 2005 aufgrund des § 16, Absatz 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der geltenden Fassung, folgende Wassergebührenordnung erlassen:

#### Wassergebührenordnung 2005 der Marktgemeinde Zell am Ziller

##### § 1 – Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für alle einmaligen und laufenden Gebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller.

Durch diese Verordnung werden andere Vorschriften der Wasserversorgungsanlage und landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

##### § 2 - Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgungsanlage und des prozentuellen Anteiles an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller der Marktgemeinde Zell am Ziller werden einmalige und laufende Benützungsgebühren erhoben:

- (1) Wasseranschlußgebühr (einmalige Benützungsggebühr),
- (2) Wasserzins (laufende Benützungsggebühr für den laufenden Wasserbezug),
- (3) Wasserzählergebühr (laufende Benützungsggebühr für die Beistellung von Wasserzählern).

##### § 3 – Wasseranschlußgebühr:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung (oder auch für eine technische Verbesserung) der Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlußgebühr.
- (2) Die Anschlußgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlußgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.
- (4) Die Wasseranschlußgebühr wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Entstehung der Gebührenpflicht mittels Bescheid vorgeschrieben.

##### § 4 – Wasserzins:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr (Wasserzins).
- (2) Der Wasserzins knüpft an an den bestehenden Anschluß eines Grundstückes (Gebäudes) an der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller.
- (3) Der Wasserzins für den laufenden Wasserbezug wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller mittels Bescheid halbjährlich nach erfolgter Verbrauchsablesung vorgeschrieben. Die Verbrauchsablesungen erfolgen zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Der Gemeinderat kann die Änderung der Termine für die Verbrauchsablesungen beschließen.

Wurde eine jährliche Verbrauchsablesung beschlossen, so sind 4 Akontozahlungen vorzuschreiben, deren Höhe sich aus dem entsprechenden Teil des Vorjahresverbrauches errechnet. Fehlt ein solcher, so ist dieser vorläufig angemessen zu schätzen. Minderverbräuche können bei Akontozahlungen in begründeten Fällen auf Antrag berücksichtigt werden.

#### § 5 – Wasserzählergebühr:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten der Anschaffung, Installierung, Instandhaltung, Betrieb und Ablesung des Wasserzählers eine Gebühr (Wasserzählergebühr).
- (2) Die Wasserzählergebühr knüpft an an den vorhandenen Wasserzähler zur Verbrauchsmessung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller. Erfolgt der Wasserbezug nicht aus der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller, so entsteht Gebührenpflicht, wenn der Wasserzähler auf Antrag oder Interesse des Gebührenschuldners durch die Marktgemeinde Zell am Ziller eingebaut wurde, zum Beispiel bei Verbrauchsmessungen zur Feststellung der Kanaleinleitung bei Grundwassernutzungen, usw.
- (3) Die Wasserzählergebühr für den Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller jährlich im ersten Abrechnungszeitraum für ein ganzes Jahr vorgeschrieben.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Wasserzähler tatsächlich eingebaut wurde. Wurde der Wasserzähler durch die Marktgemeinde Zell am Ziller nach dem 01. Juli eines Jahres eingebaut, so fällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserzählergebühr für das betreffende Kalenderjahr zur Gänze weg.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wasserzähler tatsächlich ausgebaut wurde, nachdem kein Wasserverbrauch mehr stattfindet. Wurde der Wasserzähler durch die Marktgemeinde Zell am Ziller vor dem 01. Juli eines Jahres ausgebaut, so fällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserzählergebühr für das betreffende Kalenderjahr zur Gänze weg.
- (6) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Gebührenschuldners zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, wenn sie eine Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten. Ist die Fehlergrenze nicht überschritten, so hat der Antragsteller die Prüfungskosten zu tragen.

#### § 6 - Höhe und Bemessungsgrundlage der Wasseranschlußgebühr:

- (1) Der Tarif wird mit € 1,30 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 6 (1), ergibt die Wasseranschlußgebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlußgebühr ist die Baumasse eines Gebäudes in Kubikmeter nach der Definition des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (TVAAG), LGBl. Nr. 22/1998, in der geltenden Fassung. Nach deren Definition ist die Baumasse der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Soweit diese Definition im zugrundeliegenden Gesetz geändert wird, ändert sich auch automatisch die Definition dieses Absatzes in diesem Sinne.
- (4) Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der

Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

- (5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses von Gebäuden, für die eine Wasseranschlußgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses noch nicht entrichtet wurde.
- (6) Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für freistehende gewerbliche Anlagen, zum Beispiel Waschanlagen bei Tankstellen, auf welchen ein Wasserverbrauch stattfindet und für welche ein Wasseranschluß vorgesehen ist, ist als zusätzliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen die Summe aus der Rechnung Manipulationsfläche in Quadratmeter x 3 m Höhe = Anzahl Kubikmeter, sofern sich diese Manipulationsfläche nicht in einem Gebäude oder Gebäudeteil befindet.

#### § 7 - Höhe und Bemessungsgrundlage des Wasserzinses:

- (1) Der Tarif wird mit € 0,43 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 7 (1), ergibt den Wasserzins.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist die durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche abgegebene Wassermenge (Wasserverbrauch) in Kubikmetern.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch für ähnlich gelagerte Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
- (5) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.
- (6) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Staffelung der Tarife nach Jahreszeit oder Verbrauchsmengen vorzunehmen.

#### § 8 - Höhe und Bemessungsgrundlage der Wasserzählergebühr:

- (1) Der Tarif wird mit € 15,00 je Wasserzähler, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 8 (1), ergibt die Wasserzählergebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
- (4) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Staffelung der Tarife nach Zählergröße vorzunehmen.
- (5) Die eingebauten Wasserzähler sind von der Marktgemeinde Zell am Ziller mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler dürfen nicht vorgenommen werden und sind sofort zur Anzeige zu bringen.
- (6) Wird ein Wasserzähler beschädigt oder defekt, so ist dies unverzüglich der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

#### § 9 – Gebührenschuldner:

- (1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes).
- (2) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde Zell am Ziller unverzüglich anzuzeigen.

#### § 10 – Haftung:

- (1) Die Nutznießer, dinglich oder obligatorisch Berechtigte, haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners haftet der neue Gebührenschuldner für alle Zahlungsrückstände anteilig.

#### § 11 – Verfahrensbestimmungen:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der geltenden Fassung.

§ 12 - Geschlechtsspezifische Gleichbehandlung:

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 13 - Übergangs- und Schlußbestimmungen:

- (1) Die Wassergebührenordnung 2005 tritt mit 01. April 2005 in Kraft. Sie ist auf nach diesem Zeitpunkt eintretende gebührenpflichtige Tatbestände anzuwenden.
- (2) In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluß bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Wasseranschlußgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Zu 9b.)

Bezüglich verschiedener Bestimmungen der rechtskräftigen Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller war eine Überarbeitung notwendig.

Entsprechende Abänderungen wurden seitens des Bauausschusses im Rahmen verschiedener Sitzungen erarbeitet und in der Folge zwecks Vorprüfung der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich liegt eine diesbezügliche Stellungnahme vor, wonach die beabsichtigte Novellierung unter Berücksichtigung verschiedener Vorgaben gesetzeskonform ist und darum in der neu in Kraft zu setzenden Verordnung integriert werden kann.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte „Kanalgebührenordnung 2005 der Marktgemeinde Zell am Ziller“ beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt. Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluß aus seiner 10. Sitzung vom 4. Februar 2005 aufgrund des § 16, Absatz 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

Kanalgebührenordnung 2005 der Marktgemeinde Zell am Ziller

§ 1 - Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für alle einmaligen und laufenden Gebühren für die Benützung der Abwasserentsorgungsanlage Zell am Ziller.

Durch diese Verordnung werden andere Vorschriften der Abwasserentsorgungsanlage und landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

§ 2 - Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung des Aufwandes der Abwasserentsorgungsanlage und des prozentuellen Anteiles an der Verbandsanlage Abwasserverband Achenal - Inntal - Zillertal der Marktgemeinde Zell am Ziller werden einmalige und laufende Benützungsgebühren erhoben:

- (1) Kanalanschlußgebühr (einmalige Benützungsggebühr),
- (2) Kanalzins (laufende Benützungsggebühr für die laufende Abwasserentsorgung),

§ 3 – Kanalanschlußgebühr:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung (oder auch für eine technische Verbesserung) der Abwasserentsorgungsanlage und -reinigungsanlage eine Kanalanschlußgebühr.
- (2) Die Anschlußgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlußgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage

vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.

- (4) Die Kanalanschlußgebühr wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Entstehung der Gebührenpflicht mittels Bescheid vorgeschrieben.

#### § 4 – Kanalzins:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Abwasserentsorgungsanlage und -reinigungsanlage eine Gebühr (Kanalzins).
- (2) Der Kanalzins knüpft an an den bestehenden Anschluß eines Grundstückes (Gebäudes) an der Abwasserentsorgungsanlage Zell am Ziller.
- (3) Der Kanalzins für die laufende Abwasserentsorgung wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller mittels Bescheid halbjährlich nach Messung der verbrauchten Wassermenge vorgeschrieben. Die Wasser-Verbrauchsablesungen erfolgen zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Der Gemeinderat kann die Änderung der Termine für die Wasser-Verbrauchsablesungen beschließen. Wurde eine jährliche Wasser-Verbrauchsablesung beschlossen, so sind 4 Akontozahlungen vorzuschreiben, deren Höhe sich aus dem entsprechenden Teil des Vorjahresverbrauches errechnet. Fehlt ein solcher, so ist dieser vorläufig angemessen zu schätzen. Minderverbräuche können bei Akontozahlungen in begründeten Fällen auf Antrag berücksichtigt werden.

#### § 5 - Höhe und Bemessungsgrundlage der Kanalanschlußgebühr:

- (1) Der Tarif wird mit € 2,30 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 5 (1), ergibt die Kanalanschlußgebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlußgebühr ist die Baumasse eines Gebäudes in Kubikmeter nach der Definition des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (TVAAG), LGBl. Nr. 22/1998, in der geltenden Fassung. Nach deren Definition ist die Baumasse der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Soweit diese Definition im zugrundeliegenden Gesetz geändert wird, ändert sich auch automatisch die Definition dieses Absatzes in diesem Sinne.
- (4) Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
- (5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses von Gebäuden, für die eine Kanalanschlußgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses noch nicht entrichtet wurde.
- (6) Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für freistehende gewerbliche Anlagen, zum Beispiel Waschanlagen bei Tankstellen, auf welchen ein Wasserverbrauch stattfindet und Abwasser anfällt, ist als zusätzliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen die Summe aus der Rechnung Manipulationsfläche in Quadratmeter x 3 m Höhe = Anzahl Kubikmeter, sofern sich diese Manipulationsfläche nicht in einem Gebäude oder Gebäudeteil befindet.

#### § 6 - Höhe und Bemessungsgrundlage des Kanalzinses:

- (1) Der Tarif wird mit € 1,50 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) In der Tarifgestaltung nach § 6 (1) dieser Verordnung sind 6 % Abschläge für Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden, bereits berücksichtigt (zum Beispiel Wasser für Balkonblumen, für Gartenanlagen, usw.). Darüber hinaus können für solche Wassermengen keine zusätzlichen Abschläge berücksichtigt werden, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 6 (1), ergibt den Kanalzins.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für den Kanalzins ist die Menge des abgegebenen Abwassers. Die Menge des abgegebenen Abwassers ist die durch den Wasserzähler gemessene tatsächlich entnommene Wassermenge (Wasserverbrauch) in Kubikmetern aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer eigenen Wasserversorgung.
- (5) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch für ähnlich gelagerte Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
- (6) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.
- (7) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Staffelung der Tarife nach Jahreszeit oder Verbrauchsmengen vorzunehmen.
- (8) Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Behörde anzuzeigen und ist durch die Marktgemeinde Zell am Ziller ein geeichter Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einbauen zu lassen. Für einen solchen Wasserzähler fällt eine Wasserzählergebühr gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005 an.
- (9) Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile wird für die Verrechnung des Kanalzinses nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Anspeisung oder Einbau eines Subzählers muß jedoch der Wasserverbrauch der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.
- (10) Für entnommenes Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer eigenen Wasserversorgung, das nachweislich nicht in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, ist auf Antrag des Gebührenschuldners eine Messung vorzunehmen und ein Subzähler einzubauen und hat diese Wassermenge bei der Bemessung des Kanalzinses außer Ansatz zu bleiben. Ein solcher Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens für den letzten und die künftigen Abrechnungszeiträume einzubringen und die Genehmigung eines solchen Antrages darf nur erfolgen, wenn die anderweitige Ableitung von abgegebenem Wasser der Umwelt und den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft und die Wassermenge, welche nicht in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, nicht unverhältnismäßig klein ist. Unverhältnismäßig klein und bei der Abwassermenge zu vernachlässigen ist jedenfalls eine Wassermenge von weniger als 20 Prozent des letzten Abrechnungszeitraumes.

#### § 7 – Gebührenschuldner:

- (1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des an der Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes).
- (2) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde Zell am Ziller unverzüglich anzuzeigen.

#### § 8 – Haftung:

- (1) Die Nutznießer, dinglich oder obligatorisch Berechtigte, haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners haftet der neue Gebührenschuldner für alle Zahlungsrückstände anteilig.

#### § 9 – Verfahrensbestimmungen:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der geltenden Fassung.

§ 10 - Geschlechtsspezifische Gleichbehandlung:

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 11 - Übergangs- und Schlußbestimmungen:

- (1) Die Kanalgebührenordnung 2005 tritt mit 01. April 2005 in Kraft. Sie ist auf nach diesem Zeitpunkt eintretende gebührenpflichtige Tatbestände anzuwenden.
- (2) In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluß bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Kanalanschlußgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Zu 10.)

Als Ersatzmitglied für den in den Hauptschulverband Zell und Umgebung entsandten Gemeindevertreter Erwin Haid wird das Gemeinderats-Mitglied Anton Kreidl nominiert. GR Anton Kreidl wird demnach auf die Dauer der Legislaturperiode 2004/2010 GR Erwin Haid bei einer allfälligen Verhinderung vertreten. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen, wobei sich GR Anton Kreidl an der hierzu erfolgten Abstimmung nicht beteiligt hat.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 11.) sowie 12.) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 12.)

Die Niederschrift über die 9. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 2. Februar 2005, wird einstimmig genehmigt.

Zu 13.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Gemeindevorstand die Erledigung der gegenständlichen Angelegenheit zu übertragen.

Zu 14.)

Die im Rahmen der am 30.12.2004 stattgefundenen 9. Sitzung des Gemeinderates zu Tagesordnungspunkt 9.) getroffene Formulierung – welche die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 700.000,00 bei der Hypo Tirol Bank AG zum Inhalt hat – wird aufgehoben. Begründet wird dies mit der Tatsache, daß nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, allenfalls ein weiteres zusätzliches Projekt zu realisieren, wofür die Darlehenshöhe aufzustocken ist. Über den Gesamt-Darlehensbetrag wurde unter Tagesordnungspunkt 8b) der gegenständlichen Sitzung bereits ein Beschluß gefaßt. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Geschlossen und gefertigt: